

Rechtliche Grundlagen

Medizinische Hilfeleistung

Erste Hilfe

Medizinische Hilfsmaßnahme

Medizinische Maßnahme

Kommunale Unfallversicherung Bayern
Seminar Bayern

Medizinische Hilfeleistung

Hilfe, die jemandem in bestimmter Form bei gesundheitlicher Störung geleistet wird oder unter gewissen Umständen auch geleistet werden muss.

Eine Einwilligung Betroffener muss wirksam gegeben sein.

Erste Hilfe

Maßnahmen zur Abwendung einer akuten (lebensbedrohlichen) Gefährdung durch Gesundheitsstörungen bis professionelle Hilfe (Rettungsdienst, Notarzt) eintrifft.

- Lebensrettenden Sofortmaßnahmen
- Absetzen eines Notrufs (z.B. 112)
- Absicherung der Unfallstelle
- Betreuung des/der Verletzten

Medizinische Hilfsmaßnahme

Maßnahmen der ärztlich verordneten medizinischen Versorgung, die nicht Notfallversorgung sind, die mit keinem unmittelbaren körperlichen Eingriff einhergehen und infolgedessen keine medizinische Fachausbildung voraussetzen, sondern durch informierte und ggf. geschulte Laien durchgeführt werden können.

Hierzu zählen u.a. die Gabe von Medikamenten, Tabletten, Zäpfchen, Sprays, Tropfen, die Insulinabgabe mittels eines Pens oder Knopfdrucks der Insulinpumpe, die Überwachung von Injektionen und die Messung von Körperfunktionen.

Medizinische Maßnahme

Maßnahmen der medizinischen Versorgung, die eine medizinische Fachausbildung voraussetzen.

Hierunter fallen beispielsweise das Legen von Sonden und Kathetern, das Absaugen von Schleim/Sputum und das Verabreichen von intravenösen Injektionen.

Noch Fragen ?

Rechtliche Grundlagen

Medizinische Hilfeleistung

Erste Hilfe

Medizinische Hilfsmaßnahme

Medizinische Maßnahme

Kommunale Unfallversicherung Bayern
Seminar Bayern